



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Brandenburger Schulen  
über  
die staatlichen Schulämter

nur per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Ramona Krautz  
Gesch.-Z.: 26.2 - 64001 - Aktionspro-  
gramm

Hausruf: +49 331 866-3792

Fax: +49 331 27548-2568

Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

[Ramona.Krautz@mbjs.brandenburg.de](mailto:Ramona.Krautz@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, <sup>24</sup> . März 2022

## Zulassung von Sportvereinen im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass nunmehr auch die Sportvereine für die Umsetzung der 2. Stufe des Aktionsprogramms zugelassen sind.

Zu beachten ist, dass die potentiell in Frage kommenden Sportvereine nicht bereits laufende Projekte im Zuge der Kooperation Schule-Verein ersetzen sowie, dass die zentral geplanten und angebotenen Maßnahmen „Intensivkurse Schwimmen“ sowie „Kinder in Bewegung“ nur von den Kooperationspartnern Brandenburgische Sportjugend und Märkischer Turnerbund angeboten werden können, da hier besondere Anforderungen an das betreuende Personal gestellt werden.

Weiterhin sind dabei auch die Empfehlungen und Hinweise zum „Konzept des Landessportbundes zur Sicherung des Kindeswohls im organisierten Sport in Brandenburg“ des LSB und der bsj, veröffentlicht unter <https://lsb-brandenburg.de/kinder-und-jugendsport/kinder-und-jugendschutz/> zu beachten.

Sportvereine, die entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Ihnen als Schule umsetzen möchten, können sich auf der **Träger- und Angebotsplattform unter [www.aufholen-brandenburg.de](http://www.aufholen-brandenburg.de) listen lassen**. Bitte kommunizieren Sie gegenüber dem Sportverein, dass sich dieser auf der Plattform einträgt. Sie als Schule können dann wie schon bereits mit anderen verfügbaren und geeigneten Anbietern

nach positiver Rückmeldung des Schulamtes für die Bedarfsanmeldung eine schriftliche Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahme mit dem Sportverein abschließen (bitte hierzu das Formular Anlage 1a, welche über die Träger- und Angebotsplattform abrufbar ist, verwenden).

Es ist zwingend zu beachten, dass die Person(en) des Sportvereins der Schule gegenüber glaubhaft ihre Erfahrungen und Fähigkeiten, in dem Kompetenzbereich, welchen sie anbieten, nachweisen.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Person(en) nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist oder sich aktuell in einem entsprechenden laufenden Verfahren befindet (dieser Passus findet sich auch in der Vereinbarung unter Nr. (5) wieder) → Ehrenkodex der Sportvereine!

Bitte schauen Sie sich auch unter [www.aufholen-brandenburg.de](http://www.aufholen-brandenburg.de) regelmäßig die FAQ an, da diese – wenn auch unregelmäßig – fortgeschrieben werden. Dazu erfolgt jedoch kein gesondertes Schreiben an Sie.

Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Referats sowie der Regionalstellen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Regina Büttner*

Regina Büttner